



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Mitteilungsvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0279 Status: öffentlich Datum: 27.10.2017
Termin	Beratungsfolge:	
08.11.2017	Ausschuss für Umwelt und Planung	

Bezeichnung:

Antrag des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes auf Einvernehmenserteilung zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Deponie Haaßel

Sachverhalt:

Am 04.03.2011 beantragte die Firma Kriete Kaltrecycling GmbH beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamte Lüneburg als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I in Haaßel gemäß § 35 Abs. 2 KrWG. In der Deponie Haaßel sollen mineralische Abfälle (z. B. Boden, Bauschutt) abgelagert werden.

Für die mit dem Vorhaben verbundene Gewässerbenutzung (Einleitung von Oberflächenwasser in den Windershusener Abzugsraben und Versickerung in ein Versickerungsbecken) ist die Erteilung einer Erlaubnis erforderlich. Über die Erteilung entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde, somit das Staatliche Gewerbeaufsichtsamte Lüneburg. Die Entscheidung ist jedoch gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Im Rahmen der durchgeführten Anhörung des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat die untere Wasserbehörde das Einvernehmen bisher nicht erteilt. Der Plan wurde vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamte Lüneburg am 28.01.2017 festgestellt.

Mit Urteil vom 04.07.2017 hat das OVG Lüneburg nunmehr Folgendes entschieden:

Wird eine wasserrechtliche Erlaubnis von der Planfeststellungsbehörde ohne das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt, liegt ein Verfahrensfehler im Sinne des § 4 Abs. 1a UmwRG vor, der von einem anerkannten Umweltverband gerügt werden kann.

Um den Verfahrensfehler bzgl. der wasserrechtlichen Erlaubnis im Rahmen eines Planergänzungsverfahrens heilen zu können, wurde die untere Wasserbehörde vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamte Lüneburg mit Schreiben vom 24.10.2017 (s. Anlage) nunmehr unter Fristsetzung aufgefordert, das Einvernehmen zu erklären oder die Gründe zu benennen, die an der Herstellung des Einvernehmens hindern.

Der Antrag befindet sich derzeit erneut in der fachlichen Prüfung. Die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens wird als Geschäft der laufenden Verwaltung betrachtet.

In Vertretung

(Dr. Lühring)